

09. Mai 2014

52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
Herrn Bürgermeister Axel Buch
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald



Betrifft: Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes F 1 „Flurstraße“ im Bereich der Flurstücke 21 und 22

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Buch,

wir sind Eigentümer des Grundstückes Flurstraße 15 in Hürtgenwald-Kleinhau, Gemarkung Kleinhau, Flur 19, Flurstücke 21 und 22. Wir beabsichtigen, an unser vorhandenes Wohnhaus einen Wintergarten anzubauen.

Der im Februar 2013 dafür gestellte Bauantrag wurde trotz erteilten Einvernehmens der Gemeinde (Schreiben vom 15.03.2013 an den Kreis Düren, Bauordnungsamt) auf Drängen der Kreisverwaltung Düren zurückgenommen. Vom Kreis Düren wurde darauf verwiesen, dass dem geplanten Vorhaben entgegenstehe, dass es vollständig außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten rückwärtigen Baugrenze liege. Eine beantragte Befreiung lehnte der Kreis damals ab.

Wir haben uns inzwischen beraten lassen und sehen als einzige Möglichkeit für die Genehmigung dieses auch weiterhin gewünschten und für uns erforderlichen Wintergartens, zu **beantragen**, dass der Bebauungsplan F 1 für unser Grundstück Gemarkung Kleinhau, Flur 19, Flurstücke 21 und 22, in der Weise geändert wird, dass die darüber verlaufende rückwärtige Baugrenze so weit in östlicher Richtung verschoben wird, dass der gesamte beabsichtigte Wintergarten alsdann in die überbaubare Grundstücksfläche fällt.

Zur Begründung berufen wir uns darauf, dass auf dem Nachbargrundstück, Flurstück 19, die rückwärtige Baugrenze bereits jetzt im rechtskräftigen Bebauungsplan deutlich noch weiter östlich festgelegt ist, als sie auch nach der von uns hier beantragten Änderung des Bebauungsplanes verlaufen würde. Zur Verdeutlichung fügen wir einen Lageplan mit dem eingezeichneten Verlauf der Baugrenze bei. Wir beantragen also, in gleicher Weise mit dem Nachbarn auf dem Flurstück 19, Flurstraße 13, behandelt zu werden.

Der von uns gewünschte Wintergarten ist auf diesem Lageplan mit dunklem Rot markiert. Unserem Anliegen würde in ausreichender Weise entsprochen, wenn die rückwärtige Baugrenze auf der östlichen Abgrenzung des dunkelrot eingezeichneten Wintergartens verlaufen würde.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass zu der Zeit, als dieser Bebauungsplan F 1 aufgestellt wurde, wir noch nicht Eigentümer unseres jetzigen Grundstückes waren.

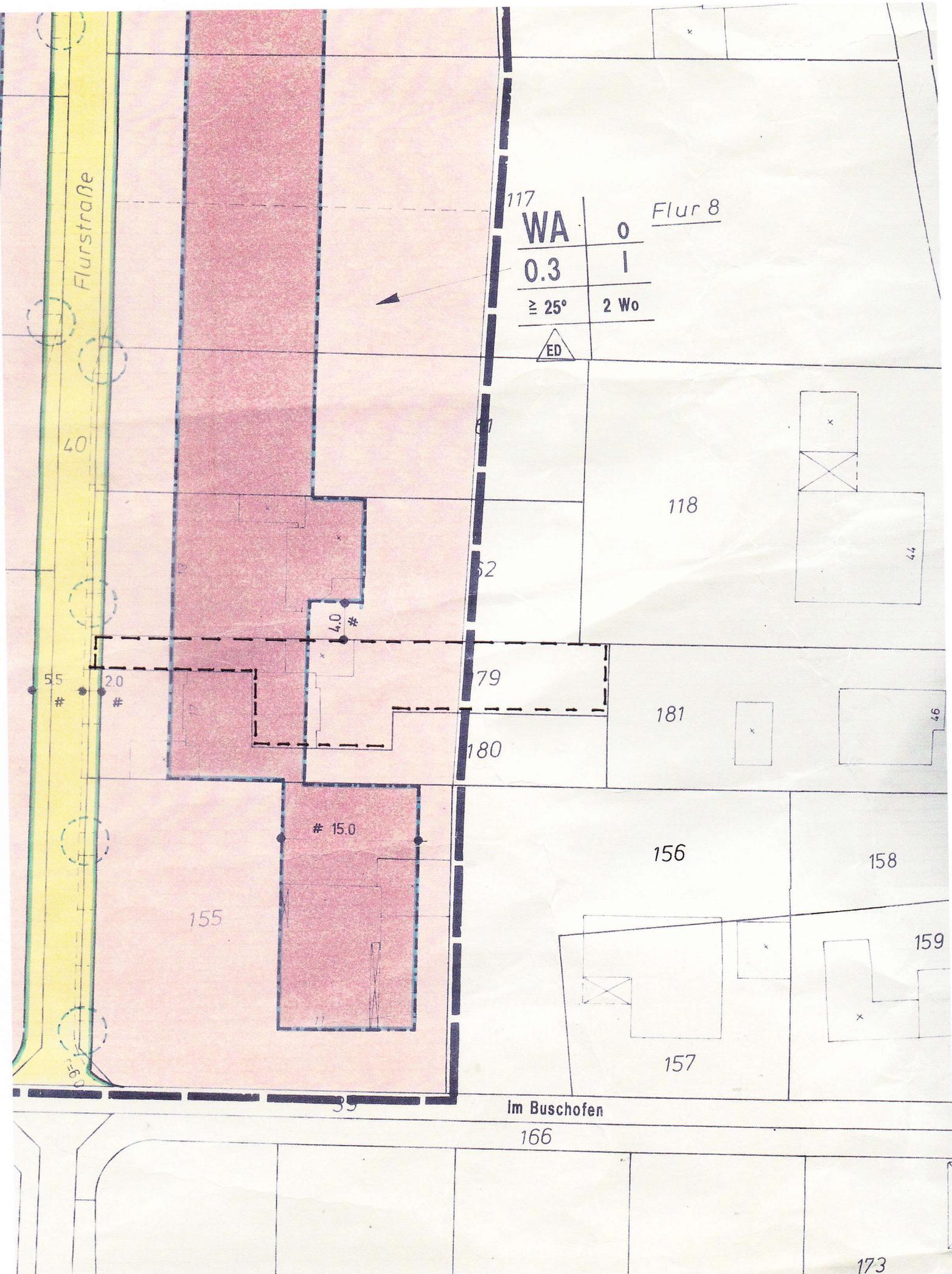
Eine Rückfrage beim Kreis Düren hat inzwischen die schriftliche Auskunft ergeben, dass der hier beantragten Änderung des Bebauungsplanes von Seiten des Kreises Düren planungsrechtliche Bedenken nicht entgegengehalten werden würden.

Uns ist bekannt, dass die Gemeinde eine solche Änderung nur in Angriff nehmen wird, wenn wir uns bereit erklären, die Kosten für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes zu übernehmen. Dazu erklären wir uns ausdrücklich bereit.

Wir bitten, dieses Änderungsverfahren einzuleiten und bedanken uns im Voraus für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Lageplan mit eingezeichneter Lage des gewünschten Wintergartens



117	WA	0	Flur 8
	0.3	1	
	≥ 25°	2 Wo	
	△ ED		

Flurstraße

Im Buschofen